



TRAISEN
in Bewegung

Amtliche Nachrichten der Marktgemeinde Traisen

Ausgabe November 2018

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 34 Abs. (2) des NÖ- Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird hiermit kundgemacht, dass der

Entwurf der Abänderung des Bebauungsplanes

im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.
Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist:

vom 24.10.2018 bis 07.12.2018

zum Entwurf der Abänderung des Bebauungsplanes schriftlich Stellung zu nehmen.
Rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen werden vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Erwägung gezogen.
Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

Der Bürgermeister

Herbert Thumpser, MSc



Gemeindeamt - Öffnungs- und Dienstzeiten

Die Dienstzeiten der Mitarbeiter des Gemeindeamtes wurden mit Wirkung vom 1. November 2018 geändert, sodass nunmehr auch am Dienstag von 16 – 18 Uhr alle Abteilungen besetzt sein werden. Die allgemeinen Parteienverkehrszeiten lauten somit:

Mo – Fr 8 – 12 Uhr, sowie Di zusätzlich von 13 – 18 Uhr.

Amtsstunden: Mo, Mi, Do: 7:30 – 15:00 Uhr
Di: 7:30 – 18:00 Uhr
Fr: 7:30 – 12:30 Uhr

Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8-12 • Di. 13-18

Vorwahl 02762 • Bürgerservice und Meldeamt 62000-22 • Bürgermeister 62000-12
Kassa 62000-13 oder 23 • Bauamt 62000-11 oder 14 • Gemeindesekretär 62000-17 • Telefax 62000-19
e-mail: gemeinde@traisen.com • homepage: <http://www.traisen.com>

Weihnachtsunterstützung für Pensionist(inn)en und Ruhebezugsempfänger(innen)

Auch heuer wird, wie alljährlich anlässlich des Weihnachtsfestes eine Weihnachtsunterstützungsaktion durchgeführt. Der Unterstützungsbetrag wird jedoch ausschließlich an PensionistInnen und RuhebezugsempfängerInnen, die vor dem 1. Juli des laufenden Jahres ihren Hauptwohnsitz in Traisen begründet haben und deren Monatseinkommen die nachfolgenden Richtsätze nicht übersteigt, ausbezahlt. Bezugsberechtigt sind alle Traisner Frauen und Männer, die aufgrund **gesetzlicher** oder **vertraglicher** Verpflichtung einen **dauernden Ruhebezug** gleichgültig welcher Art (**z. B. Pension oder unbefristete Mindestsicherung**), erhalten.

Alle Personen, die nach den genannten Richtlinien in Frage kommen mögen sich

**am Dienstag, dem 4. Dez. 2018 von 8-12 Uhr und 13-18 Uhr sowie am
Mittwoch, dem 5. Dez. 2018 von 8-12 Uhr im Gemeindeamt Traisen (Kassa!) melden.**

Einkommengrenzen und Höhe der Unterstützung:

Grundsätzlich finden nur PensionistInnen und MindestsicherungsempfängerInnen Berücksichtigung, deren Gesamtnettoeinkommen die nachfolgenden Richtsätze nicht übersteigt.
Richtsätze gültig für das Jahr 2018:

Alleinstehende:

erhalten bis zu einem Monatseinkommen von netto € 920,00 € 100,00

Ehepaare, LebensgefährtInnen bzw. PartnerInnen, die in gemeinsamen wirtschaftlichen Verhältnissen leben bis zu einem Monatseinkommen von netto € 1.380,00 € 140,00

MindestsicherungsempfängerInnen (unbefristet) € 135,00

Behinderte in Heimen:

Behinderte, die in einem Heim untergebracht sind, erhalten ein Weihnachtspaket (Süßigkeiten, etc.) im Wert von € 20,00
außerdem wird ein Betrag von € 60,00
überwiesen bzw. an die Angehörigen ausbezahlt

Zum Monatseinkommen zählen:

neben der Pension und der Mindestsicherung auch ein Firmenzuschuss, die Hinterbliebenenrente, die Unfallrente, Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen, Alimente, Löhne und Gehälter bzw. alle Einkommen die nachfolgend nicht gesondert ausgeschlossen sind.

Unberücksichtigt bleiben:

Pflegegeld (Hilflosenzuschuss, Pflegezulage) Mietzinsbeihilfe, Wohnbeihilfe des Landes, Familienbeihilfe und Kinderzuschüsse. Weiters werden Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder bzw. Enkel nicht angerechnet.

Auszahlung und Nachweis:

Nur für Personen, die nach diesen Richtlinien für eine Weihnachtsunterstützung in Frage kommen, erfolgt die Auszahlung bei Antrag durch das Gemeindeamt (**Gemeindekassa!**). Sämtliche **Einkommensnachweise sind mitzubringen** und vor der Auszahlung vorzuweisen. Die Auszahlung erfolgt nur an den Bezugsberechtigten. Sollte eine persönliche Vorsprache nicht möglich sein, ist vom Abholer eine schriftliche Vollmacht des Bezugsberechtigten vorzulegen.

NÖ Heizkostenzuschuss 2018/2019

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2018/2019 in Höhe von € 135,- zu gewähren. Der Heizkostenzuschuss muss bei der Hauptwohnsitzgemeinde beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung.

Personenkreis:

Gefördert werden Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. EWR-BürgerInnen sowie anerkannte Flüchtlinge, die den Hauptwohnsitz in einer NÖ Gemeinde haben und folgenden Personenkreisen angehören:

- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG (AusgleichszulagenbezieherInnen),
- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung,
- BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld,
- Sonstige EinkommensbezieherInnen, sofern deren Familieneinkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt

Von der Förderung ausgenommen sind:

- Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
- Personen, die die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen
- Personen die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind
- Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate usw.) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten
- alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben

Einkommen:

Als anrechenbares Einkommen gelten alle Einkünfte (**auch Alimente und Waisenpensionen**) des mit der antragstellenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (Lebensgefährten) und der Kinder sowie aller sonstigen mit der antragstellenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, wenn ein wirtschaftlich gemeinsam geführter Haushalt vorliegt.

Einkommengrenze ist der Richtsatz für die Ausgleichszulage (§ 293 ASVG) der für 2018 für Alleinstehende **brutto € 909,42** für Ehepaare und Lebensgemeinschaften **brutto € 1.363,52** zuzüglich **€ 140,32** für jedes Kind, solange für diese Kind Familienbeihilfe bezogen wird und für jeden weiteren Erwachsenen im Haushalt **€ 454,11** beträgt.

Anrechenfreies Einkommen:

Familienbeihilfen, NÖ Kinderbetreuungszuschuss, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien, Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen, Ausgedingsleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung, Pflegegeld, Blindenbeihilfe etc., Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenzdienster und Zivildienster, NÖ Wohnbeihilfen, NÖ Wohnzuschüsse, Kriegsofopfer- und Versehrtenrenten

ANTRÄGE für den NÖ Heizkostenzuschuss können bis spätestens 30. März 2019 im Gemeindeamt (Bürgerservice) gestellt werden.

Bitte bringen Sie bei der Antragstellung alle für Sie in Frage kommenden Nachweise mit, so z. B.:

Als Nachweis für den Bezug von Ausgleichszulage den Pensionsbescheid oder Pensionsabschnitt, bei Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe eine Mitteilung über den Leistungsanspruch des AMS, bei Bezug von Kinderbetreuungszuschuss die Vorlage des Bewilligungsschreibens bzw. eines Kontoauszugs usw.

Weiters benötigen wir bei der Antragstellung Ihre Bankverbindung (IBAN)!

Achtung: Bei der Antragstellung ist nun auch die E-Card vorzulegen!

Adventveranstaltungen in Traisen

Sa, 24.11.2018	Perchtenlauf	Rathausplatz	18.00 Uhr
Sa, 24.11.2018	After Show Party	Volksheim	ab 21.00 Uhr
Sa/So, 01./02.12.2018	Advent beim Kircherl	Johanneskirche	ab 9.00 Uhr
So, 02.12.2018	Barbarakonzert der Werkskapelle	Volksheim	18.00 Uhr
So, 09.12.2018	Kinderadvent	Volksheim	10 - 17.00 Uhr
So, 16.12.2018	zwo3wir (a cappella) Weihnachtskonzert	Volksheim	18.00 Uhr

Essen auf Rädern - soziales Engagement!

Sie sind vielleicht im Ruhestand aber gesund und einsatzbereit? Sie suchen eine sinnvolle ehrenamtliche Tätigkeit, wo sie mit Menschen zu tun haben und wertvolle soziale Arbeit leisten?

Die Aktion „Essen auf Rädern“ der Marktgemeinde Traisen versorgt ältere und gebrechliche Personen täglich mit einer warmen Mahlzeit - und das 365 Tage im Jahr.

Dienste werden jeweils für eine Woche eingeteilt und dauern jeweils von etwa 9 bis 12.30 Uhr.

Bei Interesse melden Sie sich bitte am Gemeindeamt Traisen bei Frau Brigitte Koiser (Tel. 02762/62000-15).



Schneeräumung und Winterdienst

Der Winter steht bevor und wir möchten daher die für die Anrainer an öffentlichen Straßen und Gehsteigen geltenden einschlägigen Bestimmungen in Erinnerung rufen:

Pflichten von Anrainern gemäß Straßenverkehrsordnung § 93:

Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten sind dafür verantwortlich, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der dazugehörigen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert werden, sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Falls kein Gehsteig oder Gehweg vorhanden ist, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

Besitzer von an der Straße gelegenen Gebäuden haben dafür zu sorgen, dass Schneeweichen oder Eisbildungen von ihren Dächern entfernt werden. Bei den vorgenannten Verrichtungen dürfen Straßenbenutzer nicht gefährdet oder behindert werden. Weiters ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert wird.

Hinweis

Sollte die Räumung oder Streuung eines Gehsteigebereichs aus arbeitstechnischen Gründen fallweise durch ein Gemeindefahrzeug durchgeführt werden, enthebt dies den Eigentümer der Liegenschaft nicht von der Räumungs- und Streupflicht. Dadurch wird auch die Haftung im Schadensfall nicht durch die Gemeinde übernommen. Diese Räumungstätigkeit erfolgt ausschließlich freiwillig und es besteht kein Rechtsanspruch auf eine derartige Leistung. Eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht mittels stillschweigender Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) durch die Gemeinde wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüberhinaus müssen aus privaten Grundstücken in den Straßenraum einwachsende Gehölze bis auf eine lichte Durchfahrtshöhe von 4 Metern zurückgeschnitten werden, um den Einsatz von Räumgeräten nicht zu behindern.

Wir danken für Ihr Verständnis!